

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung und Ausgestaltung

einer Arbeitsgemeinschaft

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der

Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur),

vertreten durch die

„Agentur für Arbeit Freising“

Parkstr. 11, 85356 Freising

vertreten wiederum durch die Vorsitzende der Geschäftsführung

(nachfolgend bezeichnet als „**Agentur**“)

und

dem

Landkreis Erding

Alois-Schießl-Platz 2

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend bezeichnet als „**Landkreis**“)

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „**Vertragspartner**“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben der ARGE; Beleihung
- § 4 Organe der ARGE
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung
- § 7a Beirat
- § 8 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 9 Personal
- § 10 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 11 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 12 Innenrevision
- § 13 Finanzplanung
- § 14 Finanzierung
- § 15 Abwicklung von Transferleistungen
- § 16 Sachkosten
- § 17 Kostenerstattung
- § 18 Haftung
- § 19 Nachschusspflicht
- § 20 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 21 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Übergangsregelungen
- § 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Präambel

Ausgangspunkt dieses Vertrages ist die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (*Hartz IV*) beschlossene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), die nunmehr im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) geregelt ist. Ziel dieser grundlegenden Reform der sozialen Sicherungssysteme der Bundesrepublik Deutschland war u.a. die Zusammenführung zweier organisatorisch getrennter Strukturen bei der Bundesagentur für Arbeit einerseits und den Landkreisen andererseits zu einer „Leistung aus einer Hand“.

Hierzu eröffnet das SGB II zwei alternative Wege: Der Landkreis kann das gesamte gesetzliche Leistungspaket entweder allein und eigenverantwortlich erbringen oder sich gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit dieser verantwortungsvollen Aufgabe stellen.

Sowohl die Agentur für Arbeit Freising als auch der Landkreis Erding vertreten derzeit die Ansicht, dass der gesetzliche Auftrag am besten und bürgerfreundlichsten erfüllt werden kann, wenn hierzu die bereits vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen beider Seiten zusammengefasst werden. Daher haben sich die Vertragspartner in Anwendung des § 44 b SGB II dazu entschlossen, zur Ausführung des Gesetzes eine Arbeitsgemeinschaft (i.F. ARGE) zu gründen, die von Beginn an als einheitliche Anlaufstelle für den Bürger die gesamten gesetzlichen Aufgaben beider Vertragspartner erfüllen und so effektiv die örtliche Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit bekämpfen soll.

Beide Vertragspartner sind sich jedoch darüber im Klaren, dass eine so grundsätzliche und weitreichende Reform auch ebensolche Probleme mit sich bringt. So waren die konstruktiven und vertrauensvollen Vertragsverhandlungen von Beginn an von den vielen offenen Rechtsfragen genauso geprägt wie von einem sehr engen Umsetzungszeitraum. Eine endgültige Klärung einiger zentraler Fragen wird voraussichtlich erst durch Klarstellungen des Gesetz- und Verordnungsgebers bzw. durch die Rechtsprechung in den kommenden Jahren erreicht werden, also zu einer Zeit, zu der das SGB II schon lange ausgeführt werden muss. Da eine Zusammenarbeit jedoch auf keinen Fall bis dahin aufgeschoben werden konnte, wurde diese Vereinbarung von den Vertragspartnern in Kenntnis wesentlicher Unsicherheiten gleichwohl geschlossen, um gegenüber dem Bürger den gesetzlichen Auftrag fristgerecht und vollumfänglich erfüllen zu können.

Die Vertragspartner gehen zwar davon aus, dass sie durch diesen Vertrag in rechtlich zulässiger Weise die bestmögliche Einigung zur Umsetzung ihrer jeweiligen Aufgaben und Interessen gefunden haben. Sie sind sich jedoch auch bewusst, dass wegen der genannten Unsicherheiten möglicherweise Korrekturen, Anpassungen und Weiterentwicklungen dieses Vertrages erforderlich werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich daher bereits jetzt, diese Fortschreibungen in einem weiterhin von gegenseitigem Wohlwollen und Respekt geprägten Rahmen zu erarbeiten, um im Sinne der betroffenen Bürger und der jeweiligen Interessen der Vertragspartner die bestmöglichen Lösungen zu entwickeln.

Hierzu erscheint es hilfreich und erforderlich, die zentralen Interessen und Zielsetzungen dazustellen, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages neben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als Vertragsgrundlagen angesehen haben:

- Die Zusammenarbeit der Vertragspartner in einer ARGE soll durch die Wahl der Rechtsform und die konkrete Arbeitsorganisation möglichst einfach strukturiert werden, um unnötigen formalen oder bürokratischen Aufwand auszuschließen.

- Die Rechtsform der „öffentlich-rechtlichen Gesellschaft“ wurde trotz gewisser Unsicherheit über deren tatsächlichen rechtlichen Bestand gewählt. Beide Vertragsparteien sind sich bewusst, dass auf diese Rechtsform im Wesentlichen die Vorschriften einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend §§ 705 ff BGB anzuwenden sind. Sie gehen davon aus, dass, falls die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft sich als rechtlich nicht haltbar erweisen sollte, durch diesen Vertrag eine zivilrechtliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit gleichem Inhalt entstanden sein soll. Aus diesem Grunde wurde der Vertrag auch trotz öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung der ARGE rein vorsorglich der Aufsichtsbehörde des Landkreises zur Erteilung einer Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 Landkreisordnung entsprechenden Erklärung über die Befreiung vom Erfordernis einer Haftungsbegrenzung vorgelegt.
- Keiner der Vertragspartner soll durch den Abschluss dieses Vertrages ein Haftungsrisiko übernehmen, dass er nicht auch bei getrennter Ausführung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem SGB II tragen müsste. Da die Haftung im Außenverhältnis von der Rechtsform der ARGE und der Anstellungsträgerschaft über das dort tätige Personal bestimmt wird, vereinbaren die Vertragspartner im Innenverhältnis einen gegenseitigen Freistellungs- bzw. Ausgleichsanspruch, der im Ergebnis die Risikoverteilung anhand der gesetzlichen Aufgabenzuweisung wiederherstellt. Insbesondere soll sich das Haftungsrisiko eines Vertragspartners nicht dadurch vergrößern, dass er Personal für die Ausführung gesetzlicher Aufgaben des anderen Vertragspartners zur Verfügung stellt.
- Die Verwaltungskosten der ARGE sollen die Vertragspartner im Verhältnis ihrer in die ARGE eingebrachten, gesetzlich zugewiesenen Aufgaben tragen.
- Beide Vertragspartner sollen angemessen auf die Organisation, die inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzungen der ARGE Einfluss nehmen können.
- Die ARGE soll ein Steuerungs- und Controllingsystem einführen, aus dem für beide Seiten Wirtschaftlichkeit und Erfolg ihrer Betätigung ersichtlich ist. Dabei kann auf bestehende Erkenntnisse beider Vertragspartner zurückgegriffen werden.
- Die Aufgabenwahrnehmung durch die ARGE soll so organisiert werden, dass die Leistungsberechtigten von möglichst wenigen Mitarbeitern der ARGE betreut werden. Die Bereiche „Leistung“ und „Vermittlung“ sollen organisatorisch voneinander getrennt, jedoch in enger Zusammenarbeit wahrgenommen werden.
- Jeder der Vertragspartner soll vornehmlich sein Personal in die Bereiche der ARGE einbringen, in denen er in der Vergangenheit bereits besondere Kompetenzen erwerben konnte (Landkreis bei Leistung, Agentur bei Vermittlung), um bereits vorhandene Potentiale optimal auszunutzen.
- Die ARGE selbst soll nicht Arbeitgeber des bei ihr eingesetzten Personals sein, um komplexe Folgeprobleme durch Personalübergang zu vermeiden. Jeder Vertragspartner soll der ARGE ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II zuweisen, für das er jeweils weiterhin Arbeitgeber bzw. Dienstherr bleibt. Hierdurch soll sich die rechtliche und tatsächliche Stellung des Personals in keiner Hinsicht verschlechtern.
- Die ARGE soll auf eine bundeseinheitliche IT-Infrastruktur zurückgreifen, soweit dies nicht einer rechtzeitigen Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistungen durch die ARGE entgegensteht. Gelingt dies nicht von Beginn an, so soll zu einem späteren

Zeitpunkt auf diese bundeseinheitliche IT-Infrastruktur umgestellt werden, sobald dies unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung vertretbar erscheint.

- Durch eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ soll die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in eine neue Arbeit ständig verbessert und ausgebaut werden. Soweit noch keine lokale Infrastruktur vorhanden ist, soll die ARGE auf deren Aufbau hinwirken. Hierzu zählt insbesondere auch die Schaffung eines ausreichenden und landkreisdeckenden Angebots gemeinnütziger Tätigkeiten bei den Gemeinden bzw. bei örtlichen oder ortsansässigen freien Trägern der Wohlfahrtspflege. Gleichzeitig soll sich die ARGE bundesweit mit allen arbeitsvermittelnden Einrichtungen vernetzen, um so verbesserte Möglichkeiten auch zur überregionalen Vermittlung in Arbeit zu schaffen.
- Die ARGE soll selbständig handeln können und nicht an interne Vergaberichtlinien und die zentrale Einkaufsorganisation der Bundesagentur für Arbeit gebunden sein. Die Beauftragung Dritter mit der Erbringung von Beratungs- und Eingliederungsleistungen erfolgt – unter Beachtung der einschlägigen Vergaberichtlinien - eigenverantwortlich auf örtlicher Ebene.

Da eine vorausgehende Finanzplanung für die ARGE für das Jahr 2005 nicht möglich war, ist abschließend noch festzuhalten, dass auch der vorläufige Finanzplan für 2005, der diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist, einschließlich der darin festgelegten Erstattungsleistungen, ebenfalls als Vertragsgrundlage anzusehen ist. Eine einseitige Änderung der Finanzierungsgrundlagen der ARGE nach Vertragsschluss ist damit nicht möglich.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "**ARGE**") gemäß § 44b SGB II i.V.m. § 94 SGB X durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Hierdurch entsteht eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft, auf die über § 61 Satz 2 SGB X die §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend anwendbar sind, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- (2) Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Erding.

§ 2
Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen „ARUSO Erding – Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Soziales Erding“

- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Erding.

§ 3

Aufgaben der ARGE; Beleihung

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Landkreis, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben als Leistungsträger wahr.
- (3) Der Landkreis überträgt der ARGE im Wege der förmlichen Beleihung die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a. Erbringung von flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr.1 bis 4 SGB II,
 - b. Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.
- (4) Greift die ARGE zur Erfüllung der in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben nicht auf eigene Strukturen oder bereits vorhandene Strukturen der Vertragspartner zurück, sondern beauftragt sie hiermit in Anwendung der Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 und 1a SGB II Dritte, so ist sie verpflichtet, die gesetzlichen Vergabevorschriften zu beachten. Soweit diese gesetzlichen Vergabevorschriften es zulassen, sind in erster Linie örtliche Drittanbieter (z.B. Gemeinden des Landkreises Erding, ortsansässige oder regionale Träger der freien Wohlfahrtspflege, sonstige ortsansässige, kommunale oder regionale Einrichtungen und Organisationen u.ä.) zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit bei den örtlichen Drittanbietern kein ausreichend qualifiziertes Angebot vorhanden ist oder durch eine entsprechende Vergabe die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt würden. Auf § 8 Abs. 4 wird verwiesen.
- (5) Weitere Aufgaben kann die ARGE auf Wunsch des hierfür zuständigen Trägers durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übernehmen, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu

übernehmen. Vorbehaltlich einer abweichenden einstimmigen Beschlussfassung durch die Trägerversammlung ist das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche und ausreichend qualifizierte Personal vom übertragenden Aufgabenträger in die ARGE einzubringen.

§ 4

Organe der ARGE

- (1) Die ARGE hat folgende Organe:
 1. die Trägerversammlung
 2. den Geschäftsführer.

- (2) Die Trägerversammlung kann durch einstimmigen Beschluss als weiteres Organ der ARGE einen Beirat gemäß § 7 a einrichten.

- (3) Solange die Organe der ARGE noch nicht gebildet sind, werden die Entscheidungen von den Vertragspartnern einvernehmlich getroffen.

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus sechs Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Vertreter wird von der Agentur, die andere Hälfte vom Landkreis benannt. Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung kann die Anzahl der Mitglieder der Trägerversammlung, jedoch nicht das Mitgliederverhältnis zwischen Agentur und Landkreis geändert werden.
- (2) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer, die Agentur oder der Landkreis es verlangen, oder wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint.
- (3) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vertragspartner, der den Geschäftsführer der ARGE nicht stellt, hat das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden der Trägerversammlung, der andere Vertragspartner das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender antieren im Falle ihres Ausscheidens aus ihrer Funktion solange weiter, bis ein jeweiliger Nachfolger bestellt ist.
- (4) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung und zur Beschlussfassung aufzustellen. Die Trägerversammlung kann die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers festlegen; erfolgt eine Festlegung der Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis nicht, so ist der Geschäftsführer zur unbeschränkten Geschäftsführung ermächtigt.
- (5) Die Trägerversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Zur Trägerversammlung sind alle benannten Vertreter der Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Ladungsfrist kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und

das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Trägerversammlung aufzunehmen. Jedem Mitglied der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls zu erheben.

- (7) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der allgemeinen Richtlinien der Vertragspartner nach § 8 Abs. 2.
- (8) Die Trägerversammlung beschließt insbesondere
 1. den Finanzplan,
 2. den Personalbedarfsplan gemäß § 9 Abs. 3,
 3. die Einführung eines Steuerungssystems gemäß § 11,
 4. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und ihrer Aufgaben,
 5. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen, soweit dies für beide Vertragspartner unter Beachtung der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
 6. gegebenenfalls die Einrichtung eines Beirates und die Zahl seiner Mitglieder sowie die Auswahl der zu beteiligenden Organisationen,
 7. Änderungen dieses Vertrages.
- (9) Die Trägerversammlung wählt den Geschäftsführer für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine mehrmalige Wiederwahl des Geschäftsführers ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen. Die Trägerversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (10) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten für ihre Tätigkeit nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn eine solche in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

§ 6

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die von der Trägerversammlung in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden in Sitzungen oder, soweit gesetzlich zulässig und kein Mitglied der Trägerversammlung widerspricht, per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst.
- (2) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Trägerversammlung, sofern nicht dieser Vertrag oder die Geschäftsordnung der Trägerversammlung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Folgende Beschlüsse kann die Trägerversammlung nur einstimmig treffen:
 1. Änderungen des ARGE-Vertrages,
 2. Änderung des ARGE-Sitzes (§ 2 Abs. 2),
 3. Änderung des ARGE-Standortes (§ 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3),
 4. Übernahme weiterer Aufgaben durch die ARGE gemäß § 3 Abs. 5,
 5. Einrichtung eines Beirats gemäß § 4 Abs. 2 und § 7a,
 6. Änderung der Mitgliederzahl in der Trägerversammlung gemäß § 5 Abs. 1,
 7. Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen durch die ARGE gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 5,
 8. Abwahl des Geschäftsführers bzw. stellvertretenden Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 9.
- (4) Folgende Beschlüsse kann die Trägerversammlung nur mit zwei Drittel ihrer Stimmen treffen:
 1. Verabschiedung des Finanzplans gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 1,
 2. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der Trägerversammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Niederschrift über die Sitzung festgehalten. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind in einer vom Geschäftsführer der ARGE oder von einem Vertragspartner zu erstellenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Den Mitgliedern der

Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift gemäß § 5 Abs. 6 zuzuleiten.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die ARGE hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Reichweite und Grenzen seiner Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis können in der Geschäftsordnung der Trägerversammlung gemäß § 5 Abs. 4 festgelegt werden. Soweit eine Beschränkung durch die Geschäftsordnung der Trägerversammlung nicht erfolgt, ist der Geschäftsführer zur unbeschränkten Führung der Geschäfte der ARGE berechtigt. Soweit die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers eingeschränkt ist, entscheidet die Trägerversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer kann Teile seiner Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 (insbesondere die Vertretung vor Gericht) an geeignete Mitarbeiter der ARGE oder der Vertragspartner delegieren oder ihnen für den Einzelfall eine Untervollmacht erteilen. Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als er dabei nicht den Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis überschreitet und die Geschäftsordnung der Trägerversammlung eine solche Delegation oder Untervollmacht nicht ausschließt. Der Geschäftsführer behält im Falle einer Delegation bzw. bei Erteilung einer Untervollmacht die Gesamtverantwortung.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE. Er hat insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung sicherzustellen und übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter innerhalb der ARGE aus. Er hat den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.
- (5) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 7a

Beirat

- (1) Soweit ein Beirat gebildet wird, nimmt dieser die ihm von der Trägerversammlung zugewiesenen Aufgaben beratend wahr. Diese ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 14 ff SGB II. Die Aufgaben sind in der nach § 5 Abs. 4 zu erlassenden Geschäftsordnung der Trägerversammlung festzulegen.
- (2) Dem Beirat können Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen, insbesondere der Verbände, Kammern, Innungen und Träger der freien Wohlfahrtspflege angehören. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirats sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.
- (3) Der Beirat tagt regelmäßig und wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

(1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben

- der Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),
- die Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),
- die Erbringung flankierender Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II,
- die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II,
- die Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SGB II,
- die Leistungsgewährung (§§ 19 ff. SGB II),
- die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren,
- die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 64 Abs. 2 SGB II)

werden durch Beschäftigte der Agentur bzw. des Landkreises nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt die ARGE die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.

(2) Unbeschadet der Aufgabenübertragung auf die ARGE können die Vertragspartner im zulässigen Rahmen für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben allgemeine, für die ARGE verbindliche Richtlinien erlassen bzw. Kontingente festlegen, soweit sich diese nicht unmittelbar auch auf die Erfüllung der durch Gesetz dem anderen Vertragspartner zugewiesenen Aufgaben auswirken.

(3) Folgende Systeme bzw. Leistungsangebote werden von der Agentur der ARGE kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt:

- Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II,
- Verfahren zur Vermittlung,
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel.

(4) Die ARGE ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen nicht an für die Bundesagentur für Arbeit gültige Richtlinien und Bestimmungen über zentrale Ausschreibungs- und Vergabeprozesse gebunden. Auf § 3 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 9

Personal

- (1) Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die hierfür anfallenden erforderlichen Kosten tragen der Bund und der Landkreis entsprechend der in § 13 Abs. 3 aufgeführten Anteile. Der Geschäftsführer der ARGE ist fachlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden.
- (2) Eine Dienstleistungsüberlassung nach Absatz 1 wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Stellt ein Vertragspartner der ARGE das Personal im Wege der Dienstleistungsüberlassung zur Verfügung, überträgt er das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Geschäftsführer der ARGE. Für der ARGE zugewiesene Beamtinnen und Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen.
- (3) Die für die Aufgabenerledigung bzw. Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Personalressourcen werden zu Planungs- und Abrechnungszwecken aufgestellt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 zugeordnet. § 17 Abs. 2 ist bei der Aufstellung des Personalbedarfsplanes zu beachten. Der Personalbedarfsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unter Beachtung der für die Vertragspartner gültigen haushalts- und personalrechtlichen Beschränkungen unterjährig angepasst werden.
- (4) Beide Vertragspartner können der ARGE über das nach Absatz 1 notwendige Personal hinaus zusätzliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung stellen und jederzeit wieder abziehen. Dies ist im Personalbedarfsplan gesondert auszuweisen.
- (5) Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig zeitnah über personelle Änderungen.

§ 10

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.

(2) Die ARGE unterhält den im Folgenden aufgeführten Standort und erfüllt dort ihre Aufgaben:

Otto-Hahn-Str. 21, 85435 Erding

(3) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung des Standorts und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen. Auf § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird verwiesen.

§ 11

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Vertragspartnern zurückgegriffen werden.
- (2) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen gemeinsamen Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart. Zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung durch Dritte kann die ARGE Vereinbarungen gem. § 17 SGB II abschließen.

§ 12
Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.

- (2) Die Vertragspartner ermöglichen den für den Landkreis Erding zuständigen Rechnungsprüfungsstellen die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE. Dem Landkreis stehen die kommunalrechtlichen Prüfungsrechte nach der Bayerischen Landkreisordnung, der Kommunalhaushaltsverordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. nach eventuellen Nachfolgebestimmungen zu.

§ 13

Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Die ARGE hat jedoch den auf den Landkreis entfallenden Finanzbedarf so frühzeitig wie möglich vor diesem Zeitpunkt beim Landkreis zu dessen Haushaltsplanung anzumelden. Der nach § 6 Abs. 4 von der Trägerversammlung zu beschließende Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels nach Abs. 3 und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.
- (2) Der Personalbedarfsplan nach § 9 Abs. 3 wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
- (3) Bei der Finanzplanung wird bezüglich der Verwaltungskosten (Sachkosten und Personalkosten) unabhängig vom fachlichen Bereich festgelegt, dass der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II einheitlich einen Anteil in Höhe von 87,4 Prozent und der Landkreis Erding einen Anteil in Höhe von 12,6 Prozent trägt. Dies gilt nicht für die nach § 3 Abs. 5 übertragenen weiteren Aufgaben.

§ 14

Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE Anteile der im Bundeshaushalt hierfür veranschlagten Mittel zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE - abzüglich der anteilig vorher abzuziehenden zentralen Kosten der Agentur und der gemeldeten Verwaltungskosten aus § 13 Abs. 3 - zugeteilt. Darüber hinaus stehen der ARGE die auf Basis der gemeinsamen Finanzplanung im kommunalen Haushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung, eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE hiermit vom Landkreis erteilt. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 15

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei kostenfrei der Systeme und Dienststellen der Agentur. Auf § 8 Abs. 3 wird verwiesen.
- (2) Der Landkreis erstattet der Bundesagentur für Arbeit die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.
- (3) Der Landkreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II einzuziehen. Dafür stellt die Bundesagentur dem Landkreis spätestens einen Arbeitstag vor Abbuchung angemessene Nachweise (Abrechnungsliste nach Fällen) über die abzubuchenden Beträge zur Verfügung. Abbuchungen, die sich als fehlerhaft erweisen, werden von der Bundesagentur unverzüglich an den Landkreis erstattet.
- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Bundesagentur oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Der Einzug bzw. die Vollstreckung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter bzw. titulierter Forderungen erfolgt durch die ARGE bzw. einen von ihr beauftragten Vertragspartner oder Dritten. Für die hierbei entstehenden Kosten gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 16

Sachkosten

- (1) Sachkosten sind die Kosten für die Sachausstattung und die zur Aufgabenerledigung notwendigen Dienstleistungen der Vertragspartner. Darunter fallen nicht die Eingliederungsdienstleistungen nach § 16 SGB II, soweit sie an Dritte vergeben werden. Die anfallenden erforderlichen Sachkosten tragen der Bund und der Landkreis entsprechend der in § 13 Abs. 3 aufgeführten Anteile.

- (2) Die ARGE verfügt über keine eigene Sachausstattung; diese wird von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die erstmalige Bereitstellung der für den Betrieb der ARGE erforderlichen EDV-Ausstattung veranlasst die Agentur. Die für den Betrieb der ARGE erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen für den in § 10 Abs. 2 genannten Standort der ARGE veranlasst der Landkreis ebenso wie die erforderliche Erstausrüstung der Büros (ohne EDV). Die diesbezügliche Kostenerstattung ist in § 17 Abs. 5 geregelt.

- (3) Die ARGE ist verpflichtet, bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Vertragspartner zur Verbescheidung und Zahlbarmachung von Geldleistungen grundsätzlich die von der Agentur für Arbeit gemäß § 8 Abs. 3 kostenfrei zur Verfügung gestellte Software zu verwenden.

§ 17

Kostenerstattung

- (1) Die Verwaltungskosten nach § 9 und § 16 werden von den Vertragspartnern über die ARGE abgerechnet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 gegenseitig erstattet.
- (2) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Verwaltungskosten zu erfolgen hat. Jährlich muss jedoch mindestens eine Abrechnung erfolgen.
- (3) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Übernahme der Leistungen und Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln. Auf § 8 Abs. 3 wird verwiesen.
- (4) Bis zur Abrechnung der Verwaltungskosten nach Abs. 2 werden nach Maßgabe der nach § 13 erstellten Finanzplanung monatliche Abschlagszahlungen geleistet.
- (5) Zur Erstattung der gemäß § 16 Abs. 2 beim jeweiligen Vertragspartner anfallenden Kosten für die Erstausrüstung der ARGE sind Mittelzuweisungen bei der Bundesagentur aus dem Programm zur Anschubfinanzierung für ARGEen zu beantragen. Gleiches gilt, falls der Landkreis gemäß § 16 Abs. 7 der ARGE zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Alternativ-Software zur Verfügung stellt und hierdurch dem Landkreis weitere Kosten entstehen. Sollten aus diesem Programm nicht ausreichend Mittel zur Abdeckung dieser Kosten erlangt werden können, so erstattet die ARGE die Differenz dem betreffenden Vertragspartner zu gleichen Anteilen aus den ihr für die Jahre 2005 und 2006 zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend der Regelung des Abs. 1.

§ 18

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird ein Vertragspartner von einem Dritten im Außenverhältnis wegen einer gesetzlichen Leistung des anderen Vertragspartners in Anspruch genommen, die durch diesen Vertrag auf die ARGE übertragen wurde, so hat der in Anspruch genommene Vertragspartner im Innenverhältnis einen Freistellungs- bzw. Ausgleichsanspruch.
- (3) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen oder sonstiger Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner allein derjenige, dessen gesetzliche Aufgabe nach dem SGB II durch die Handlung erfüllt wurde, die zum schädigenden Ereignis geführt hat oder – im Falle einer Unterlassung – hätte erfüllt werden müssen. Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, so sind die in § 13 Abs. 3 festgelegten Quoten heranzuziehen. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.
- (4) Ein von einem Dritten im Außenverhältnis wegen einer Schädigung durch oder aus der ARGE bzw. durch den anderen Vertragspartner in Anspruch genommener Vertragspartner hat im Innenverhältnis nach Maßgabe des Abs. 3 einen Freistellungs- bzw. Ausgleichsanspruch. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.
- (5) Für alle sonstigen Schäden Dritter, die nicht bereits von den Regelungen der Absätze 3 und 4 erfasst sind, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.
- (6) Die Vertragspartner haften einander bzw. der ARGE nicht für Schäden, die ein Vertragspartner bzw. das von ihm der ARGE zugewiesene Personal – einschließlich des Geschäftsführers – dem anderen Vertragspartner oder der ARGE durch fehlerhafte Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des anderen Vertragspartners (z.B. durch fahrlässig zu hohe Leistungsauszahlungen, unterlassene Rückforderungen, fehlerhafte Anweisungen u.ä.) zufügt. In diesen Fällen ist auch ein Rückgriff des geschädigten Vertragspartners auf eine eventuelle direkte persönliche Haftung des schadensur-

sächlichen Mitarbeiters des anderen Vertragspartners auf Fälle vorsätzlicher Schädigung beschränkt, soweit für das Personal für Fälle fahrlässiger Schädigung kein Versicherungsschutz besteht. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.

- (7) Soweit ein Mitarbeiter der ARGE seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn wegen der schadensursächlichen Handlung oder Unterlassung nach dessen Bestimmungen und Richtlinien zum Schadensersatz verpflichtet wäre und dieser Anspruch nach dessen herrschender Übung auch geltend gemacht würde, macht der Arbeitgeber bzw. Dienstherr – insoweit in Einschränkung von Abs. 6 Satz 1 – den Schadensersatz gegen den Mitarbeiter geltend und zahlt das Erlangte an den geschädigten Vertragspartner bzw. die ARGE aus oder tritt den Ersatzanspruch ab. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Geltendmachung des Schadensersatzanspruches nur deshalb der Übung des jeweiligen Vertragspartners entspricht, weil bei diesem die Mitarbeiter teilweise oder vollständig von einer den Schadensersatzanspruch auf sich überleitenden, vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn abgeschlossenen Versicherung von einer Inanspruchnahme freigestellt werden und diese Versicherung den Schadensfall wegen der Verbindung von Aufgaben der beiden Vertragspartner nicht erfasst.
- (8) Der Landkreis übernimmt durch die beabsichtigte und gegebenenfalls erforderliche Bereitstellung der Alternativ-Software keinerlei Haftung, weder für die Verfügbarkeit, noch für die Funktionsfähigkeit oder Fehlerfreiheit dieser Alternativ-Software. Soweit dem Landkreis wegen der genannten Gründe hinsichtlich der Alternativ-Software ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte, insbesondere den Software-Hersteller, zustehen sollte, wird der Landkreis diesen zu Gunsten der ARGE bzw. der Vertragspartner – insoweit unter Einschränkung des Satzes 1 – gleichwohl geltend machen.

§ 19

Nachschusspflicht

Entsteht im Falle der Auseinandersetzung der ARGE eine Nachschusspflicht entsprechend § 735 BGB, so gilt hierfür § 13 Abs. 3 entsprechend. Im Zeitraum zwischen Kündigung der ARGE und Wirksamwerden der Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist hat die ARGE jedoch so weit als möglich darauf hinzuwirken, dass bei der Auseinandersetzung eine solche Nachschusspflicht nicht mehr vorhanden ist.

§ 20

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner je einen Vertreter, der ihre Interessen vertritt. Die benannten Vertreter bestimmen gemäß § 2 Abs. 2 der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung (EinigungsStVV) gemeinsam einen Vorsitzenden. Es gilt § 45 SGB II.

§ 21

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Übergangsregelungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit jedoch einer Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 Landkreisordnung entsprechenden Erklärung über die Befreiung von Erfordernis einer Haftungsbegrenzung für den Landkreis durch die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde. Diese ist rein vorsorglich für den Fall einzuholen, dass die Rechtsprechung die durch diesen Vertrag als öffentlich-rechtliche Gesellschaft gegründete ARGE als ausschließlich zivilrechtliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts ansehen könnte.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 15. Oktober 2004. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (3) Für den Zeitraum vor dem 01.01.2005 ist keine vorhergehende Finanzplanung möglich, da eine reguläre Mittelzuweisung an die ARGE erstmals für das Jahr 2005 erfolgt. Hinsichtlich der Aufwendungen der Vertragspartner vor diesem Zeitpunkt gilt § 17 Abs. 5 .
- (4) Dieser Vertrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Monatsende gekündigt werden.
- (5) Für Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 auf die ARGE übertragenen Aufgaben gilt Abs. 4 entsprechend. Dabei ist zu unterstellen dass eine Teilkündigung nicht die Geschäftsgrundlage für den restlichen Vertrag entfallen lässt; somit ist in diesen Fällen der andere Vertragspartner nicht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 314 BGB berechtigt. Sein Recht, den Vertrag gleichfalls nach Abs. 4 zu kündigen bleibt davon unberührt.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund entsprechend § 314 BGB. Auf die in der Präambel dargelegten wesentlichen Vertragsgrundlagen wird hingewiesen.

§ 22

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner bestimmen einvernehmlich gemäß § 4 Abs. 3 Herrn Peter Stadick zum kommissarischen Geschäftsführer der ARGE. Diese Position übt er bis zur Wahl des ersten regulären Geschäftsführers der ARGE durch die Trägerversammlung gemäß § 5 Abs. 9 aus. Der kommissarische Geschäftsführer hat diese erste Sitzung der Trägerversammlung innerhalb von drei Monaten nach in Kraft treten des Vertrages einzuberufen. Entscheidungen, die der kommissarische Geschäftsführer in dem Zeitraum vor der ersten Sitzung der Trägerversammlung trifft, müssen mit den Vertragspartnern abgestimmt sein; die Vertragspartner benennen hierfür jeweils einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
- (2) In dem Zeitraum, in dem der in § 10 Abs. 2 genannte Standort der ARGE wegen der dort noch erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nicht zur Verfügung steht, wird die ARGE vorübergehend in getrennten Standorten untergebracht. Die Unterbringung der Bereiche Leitung, Leistungsbearbeitung und Unterhalts- und Widerspruchsstelle erfolgt in Räumlichkeiten des Landkreises, die Unterbringung des Bereichs Vermittlung in Räumlichkeiten der Agentur. Mitarbeiter des Bereichs Front- / Back-Office werden den anderen Bereichen nach Bedarf zugewiesen und entsprechend untergebracht. Die ARGE bzw. die Vertragspartner haben auf einen möglichst raschen Abschluss der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie auf einen baldmöglichsten Umzug in den gemeinsamen ARGE-Standort hinzuwirken.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Hierzu sind insbesondere die Darlegungen in der Präambel dieses Vertrages zur Auslegung heranzuziehen, soweit sie mit der unwirksamen Bestimmung in Zusammenhang stehen.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum

Für die Agentur für Arbeit Freising

Für den Landkreis Erding

(Vorsitzende der Geschäftsführung)

(Landrat)